

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 17. Mai 2010      Geschäftszeichen:  
I 53-1.65.30-65/08

Zulassungsnummer:  
**Z-65.30-481**

Geltungsdauer bis:  
**31. Mai 2015**

Antragsteller:

**ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH**  
Breslauer Straße 14, 37154 Northeim

Zulassungsgegenstand:

**Nitril-Folie (NBR-Folie) mit der Bezeichnung "Platte GATX7590" und  
"Schlauch GATX7590" für die Herstellung von Leckschutzauskleidungen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Polymerfolie auf der Basis von Nitrilkautschuk (NBR) mit der Bezeichnung "Platte GATX7590" und "Schlauch GATX7590", die für die Konfektionierung von Einlagen (mit Schutzplatte) als Teile von Leckschutzauskleidungen in Behältern zur Lagerung von

- Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup>,
- Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590<sup>2</sup>,
- Gemischen aus Dieselmotorenkraftstoff bzw. Heizöl EL und insgesamt max. 20 % Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214<sup>3</sup> bzw. DIN EN 14213<sup>4</sup>
- unverbleiten Ottomotorenkraftstoffen nach DIN EN 228<sup>5</sup> mit max. 85 % Ethanol (E85),
- Flugturbinenmotorenkraftstoffen JP 8 nach MIL-T83133 D (Nato-Code F34) bzw. Jet A1 nach ASTM D 1655-95a,
- Ethanol (E100) sowie
- Kohlenwasserstoffen mit < 1 % Aromaten (CAS-Nr. 64742-49-0, Testbenzin D40, z. B. Waschbenzin)

geeignet ist. Die flexiblen Einlagen dienen dazu, mit Hilfe einer Zwischenlage Überwachungsräume zu schaffen. Diese werden durch Unterdruck-Leckanzeiger mit einem Alarmschaltendruck von mindestens 30 mbar überwacht. Eine Undichtheit in den Wandungen des Überwachungsraumes erzeugt Druckanstieg, der optisch und akustisch angezeigt wird.

(2) Die NBR-Folie darf nur von Konfektionären zu einer Einlage verarbeitet werden, denen dafür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>6</sup>.

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Die NBR-Folie muss den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.



<sup>1</sup> DIN 51603-1:2008-08; Flüssige Brennstoffe – Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen  
<sup>2</sup> DIN EN 590:2010-05; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorenkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>3</sup> DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>4</sup> DIN EN 14213: 2003-11; Heizöle - Fettsäure-Methylester (FAME) - Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>5</sup> DIN EN 228:2008-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; unverbleite Ottomotorenkraftstoffe; Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009

## 2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

(1) Die NBR-Folie wird in den Dicken 1,05 mm (als Platte und als Schlauch für die Einlage) und 3 mm (für die Schutzplatte) aus der Mischung GATX7590 gefertigt.

(2) Die NBR-Folie erfüllt als fachgerecht konfektionierte Einlage folgende Anforderungen:

- sie hält den auftretenden mechanischen und thermischen Beanspruchungen stand,
- sie ist gegenüber den in Abschnitt 1(1) genannten Lagermedien chemisch beständig,
- sie weist eine Permeabilität gegenüber den in Abschnitt 1(1) genannten Lagermedien auf, die eine Funktionsfähigkeit der Zwischenlage und des Leckanzeigers nicht beeinträchtigt.

(3) Der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1(1) wurde nach den ZG-LAGB<sup>7</sup> erbracht.

(4) Die Rezeptur der Mischung GATX7590 sowie die Beschreibung des Fügeverfahrens zur Herstellung des Schlauches sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

Die NBR-Folie darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Die NBR-Folie muss hinsichtlich Eigenschaften und Werkstoff der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur sowie dem hinterlegten Prüfmuster entsprechen. Das Fügeverfahren zur Herstellung des Schlauches muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Beschreibung entsprechen.

Änderungen der Rezeptur oder des Fügeverfahrens bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik.

### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der NBR-Folie müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

### 2.3.3 Kennzeichnung

Die NBR-Folie, deren Verpackung oder deren Lieferschein, muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- Herstellungs- oder Chargennummer,
- Herstellungsmonat,
- Typbezeichnung.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der NBR-Folie mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach den Maßgaben der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der NBR-Folie eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



<sup>7</sup> ZG-LAGB:1994-08; Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigergeräte für Behälter des Deutschen Institut für Bautechnik

- Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### **2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte NBR-Folie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen (für die 3 mm dicken Platten sind nur die mit \*) gekennzeichneten Prüfungen erforderlich):



	Prüfgrundlage	Anforderungen	Häufigkeit
allgemeinen Beschaffenheit und Aussehen	visuell	geschlossene Oberfläche, frei von Rissen, Blasen und Poren, keine Beschädigungen	2 x je Schicht, mind.1 x je Charge,
Dicke <sup>x)</sup>	DIN ISO 23529 <sup>8</sup>	Nennstärke: 1,05 mm/3 mm mittlere Abweichung ± 10 % Abweichung von Einzelwerten ≤ 12 %	2 x je Schicht, mind.1 x je Charge,
Flächengewicht <sup>x)</sup>	DIN EN 1849-2 <sup>9</sup>	1100 g/m <sup>2</sup> bei Nennstärke 1,05 mm 3400 g/m <sup>2</sup> bei Nennstärke 3 mm ± 130 g/m <sup>2</sup>	1 x je Charge
Reißfestigkeit	DIN EN ISO 1421 <sup>10</sup> Freie Einspannlänge: 75 mm Breite: 25 mm Prüfgeschwindigkeit: 200 mm/min Vorkraft: 5 N Vorkraft-Geschwindigkeit: 15 mm/min	> 300 N/25 mm	2 x je Schicht, mind.1 x je Charge,
Reißdehnung		≥ 500 %	2 x je Schicht, mind.1 x je Charge,
Zugscherfestigkeit der Fügenaht für die Schlauchfertigung		≥ 0,65	mind. 4 x im Jahr an Parallelproben
Oberflächenwiderstand <sup>x)</sup>	DIN IEC 60093 <sup>11</sup>	≤ 10 <sup>9</sup> Ω	1 x je Charge
Maßänderung nach Lagerung bei 80 °C	DIN EN 1107-2 <sup>12</sup>	≤ 2 %	2 x je Schicht, mind.1 x je Charge
Falzen in der Kälte	DIN EN 495-5 <sup>13</sup>	keine Risse bei -20 °C	jährlich



<sup>8</sup> DIN ISO 23529: 2007-01; Elastomere - Allgemeine Bedingungen für die Vorbereitung und Konditionierung von Prüfkörpern für physikalische Prüfverfahren

<sup>9</sup> DIN EN 1849-2:2010-04; Abdichtungsbahnen - Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse - Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen

<sup>10</sup> DIN EN ISO 1421:1998-08; Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien - Bestimmung der Zugfestigkeit und der Bruchdehnung

<sup>11</sup> DIN IEC 60093:1993-12; Prüfverfahren für Elektroisierstoffe; Spezifischer Durchgangswiderstand und spezifischer Oberflächenwiderstand von festen, elektrisch isolierenden Werkstoffen

<sup>12</sup> DIN EN 1107-2:2001-04; Abdichtungsbahnen - Bestimmung der Maßhaltigkeit - Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen

<sup>13</sup> DIN EN 495-5:2001-02; Abdichtungsbahnen - Bestimmung des Verhaltens beim Falzen bei tiefen Temperaturen - Teil 5: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnungen des Produkts,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Eine NBR-Folie, die den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Prüfungen entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der NBR-Folie durchzuführen, die mindestens den Umfang der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle aufweisen muss. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie den obersten Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Weiterverarbeitung

Für die mit dieser NBR-Folie gefertigten Einlagen gelten die "Besonderen Bestimmungen" der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Dem Verwender der NBR-Folie sind ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und gegebenenfalls weitere für die Herstellung der Einlage erforderliche Werkstoffdaten zur Verfügung zu stellen.

Eggert

